

Beitragsordnung
des
CircuLignum – Akademischer Verein zur Förderung der Kreislaufwirtschaft in
der Holzverarbeitung e.V.

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.10.2023

§ 1
Grundlage

1. Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder, sowie die Gebühren für die Nutzung besonderer Vereinsangebote. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.
2. Die Grundlage für diese Beitragsordnung findet sich in § 6 der Satzung des CircuLignum – Akademischer Verein zur Förderung der Kreislaufwirtschaft in der Holzverarbeitung e.V. in der Fassung vom 21.08.2023.

§ 2
Solidaritätsprinzip

1. Die Mitgliederbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang bezahlen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern erfüllen.
2. Die Höhe der Beitragspflicht richtet sich nach dem Mitgliederstatus.

§ 3
Beitragshöhe

1. Jedes ordentliche Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 100 Euro zu zahlen. Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni des Jahres ist der volle, danach der halbe Jahresbeitrag zu zahlen.
2. Mitglieder unter 18 Jahren, Auszubildende in einer anerkannten Berufsausbildung mit mindestens zwei Jahren Ausbildungsdauer, Freiwilligendienstleistende (FSJ, BFD oder ähnliches), Studierende, Schüler/-innen und Sozialhilfeempfänger/-innen zahlen einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 25 Euro. Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni des Jahres ist der volle, danach der halbe Jahresbeitrag zu zahlen.
3. Mitglieder in Rente, Pension, im Besitz einer Ehrenamtskarte oder mit einer schweren Behinderung zahlen einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 50 Euro. Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni des Jahres ist der volle, danach der halbe Jahresbeitrag zu zahlen.
4. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
5. Maßgeblich für den Mitgliederstatus ist der Zeitpunkt bei Erheben des Mitgliederbeitrags.
6. Der Vorstand kann jederzeit den erneuten Nachweis einer Ermäßigung verlangen. Wird dem nicht nachgekommen oder besteht kein Ermäßigungsgrund mehr, erhält das Mitglied den Status der nicht ermäßigten Mitgliedschaft. Ist das Mitglied seiner Anzeigepflicht des Wegfalls eines Ermäßigungsgrunds nicht nachgekommen, so kann der Mitgliedsbeitrag ab dem Zeitpunkt des Wegfalls rückwirkend erhoben werden.
7. Der Beitrag des Eintrittsjahres ist innerhalb der ersten drei Mitgliedsmonate zu leisten.

8. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich am 15.01. – bei Sonn- oder Feiertag der nächste folgende Werktag – erhoben.
9. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht nicht.

§ 4

Zahlungsform

1. Mitgliedsbeiträge und Gebühren sind mit Lastschriftverfahren oder Kontoüberweisung zu zahlen.
2. Das Vereinskonto wird bei der Sparkasse Lemgo geführt:
IBAN: DE27 4825 0110 0004 0835 80 BIC: WELADED1LEM
3. Für Beitragsrückstände werden Mahngebühren in Höhe von 5 Euro pro Mahnung erhoben.
4. Die Mitglieder müssen den Verein umgehend in Textform über Änderungen ihrer Kontoverbindung informieren.

§ 5

Gebühren

1. Der Ein- und Austritt ist gebührenfrei.
2. Die Gebühren zur Nutzung von Vereinseigentum werden in entsprechenden Richtlinien und Ordnungen geregelt.

§ 6

Datenverarbeitung

Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Name und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert.

§ 7

Vereinsaustritt

1. Die Beitragspflicht endet mit der Mitgliedschaft.
2. Ein Vereinsaustritt ist in § 5 der Satzung des CircuLignum – Akademischer Verein zur Förderung der Kreislaufwirtschaft in der Holzverarbeitung e.V. in der Fassung vom 21.08.2023 geregelt. Ein Vereinsaustritt ist jeweils nur zum Jahresende möglich, wenn die Kündigungserklärung in Textform den Verein drei Monate vor Ende des Jahres erreicht hat.
3. Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden nicht erstattet.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft.

Lemgo, 10.10.2023

Ort, Datum

Unterschrift des Vorsitzenden

Lemgo, 10.10.2023

Ort, Datum

Unterschrift der stellvertretenden Vorsitzenden

Lemgo, 10.10.2023

Ort, Datum

Unterschrift des Schatzmeisters